

Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs.1 Nr.23 und 91 Abs.1 Nr.4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim in ihrer Sitzung am 05. September 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3 Größe der Stellplätze

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (in der jeweils gültigen Fassung; zurzeit Garagenverordnung, GaVO vom 17.11.2014 (GVBl. I Seite 286).
Für die Stellplätze werden folgende Mindestmaße vorgeschrieben:
 - a) Für Personenkraftwagen: 2,40 m x 5,00 m, wenn keine Längsseite
2,50 m x 5,00 m, wenn eine Längsseite
2,60 m x 5,00 m, wenn jede Längsseitedes Einstellplatzes im Abstand bis 0,10 m durch Wände Stützen oder andere Bauteile begrenzt wird.

- b) Für Personenkraftwagen von
Personen mit Behinderung: 3,50 m x 5,00 m

Die Länge der Stellplätze bei Längsaufstellung muss mindestens 5,75 m betragen.

- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.
- (3) Die Länge von PKW-Abstellplätzen kann auf 4,50 m verkürzt werden, wenn ein vorderer Überhangstreifen von mindestens 0,50 m gewährleistet ist, der zu begrünen ist.
- (4) Die Abmessungen der Verkehrsräume für Zufahrten zu den Stellplätzen sind der jeweiligen Verkehrsart anzupassen. Die Maximalbreite der Zufahrt darf 6,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch eine breitere Zufahrt keine öffentlichen Stellplätze entfallen und es sich um notwendige Stellplätze handelt. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulstadt Geisenheim.

§ 4 Zahl der Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO, wonach bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können, wird ausgeschlossen.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (5) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist die Zustimmung der Hochschulstadt Geisenheim erforderlich.
- (7) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

- (8) Unter bestimmten Voraussetzungen kann in begründeten Einzelfällen, mit Zustimmung der Hochschulstadt Geisenheim, auf die Forderung der Zahl der herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze gem. § 4 Abs.1 für bestimmte Berufe/Nutzungen verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um: Freiberufliche Tätigkeiten, die in einzelnen Räumen mit einer maximalen Grundfläche von 25 m² ausgeübt werden, die der eigenen Wohnung zu- und untergeordnet sind. Außerdem muss es sich um 1 Personen-Betriebe mit Einzelkundenterminen handeln. (Fußpflege, Nagelstudio). Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (9) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mind. 10 Stellplätzen kann durch die Einrichtung von Car-Sharing-Stellplätzen der Stellplatzbedarf ausnahmsweise dahingehend reduziert werden, dass je Car - Sharing Platz 3 notwendige Stellplätze angerechnet werden. Mindestens 50% der notwendigen Stellplätze müssen ohne Zweckbestimmung an das Car-Sharing hergestellt werden. Der Betrieb der Car-Sharing-Plätze muss durch einen qualifizierten, gewerblichen Anbieter erfolgen. Die Car-Sharing-Plätze sind öffentlich-rechtlich (durch Baulast) als auch zivilrechtlich im Grundbuch zu sichern. Über die Ausnahme entscheidet die Hochschulstadt Geisenheim.

§ 5 Beschaffenheit und Gestaltung

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Von der Zufahrt zum Stellplatz oder zur Garage darf kein Oberflächenwasser auf die Straße abgeleitet werden.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum (Stammumfang min. 14/16 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen ist ein vorgelagerter Stellplatz auf der Zufahrt vor Garagen, Carports und Stellplätzen in deren Zufahrtsfläche zulässig und für den Stellplatznachweis anrechenbar.
- (4) Stapelparkanlagen für zwei oder drei übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen zulässig.
- (5) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden. **HINWEIS: Beachten Sie bitte zusätzlich die gültigen Bestimmungen des GEIG!**

§ 6 Standort

- (1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich (durch Baulast) als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht gem. § 2 für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages berechnet sich aus den Herstellungskosten für einen Stellplatz und den durchschnittlichen Bodenrichtwerten je Zone. Der Geltungsbereich der jeweiligen Zone ist in den Planunterlagen, die in der Anlage 2 beigelegt sind, dargestellt. Für die Hochschulstadt Geisenheim werden die nachstehenden Ablösebeträge festgelegt:

Geisenheim Talstadt:

Zone G1	Je Stellplatz	9.044 €
Zone G2 (Ortsbezirk Geisenheim ohne G1 und G3)	Je Stellplatz	7.154 €
Zone G3	Je Stellplatz	4.949 €

Marienthal:

Zone M1	Je Stellplatz	7.154 €
Zone M2	Je Stellplatz	6.398 €

Johannisberg:

Zone J1	Je Stellplatz	7.154 €
Zone J2	Je Stellplatz	6.398 €

Stephanshausen:

Gesamter Ortsbezirk Stephanshausen	Je Stellplatz	5.264 €
------------------------------------	---------------	---------

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in

ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Stellplatzsatzung tritt (am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung) am 13. September 2019 in Kraft. Die bisherige Stellplatzsatzung vom 15. Februar 2013 tritt mit dem gleichen Datum außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Die Stellplatzsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, den 10. September 2019

(Siegel)

Christian Aßmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 37 vom 12. September 2019

Anlage 1 – Richtwerttabelle zur Stellplatzsatzung der Hochschulstadt Geisenheim

Nr. Verkehrsquelle
Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
Zahl der Abstellplätze für Fahrräder

1 Wohngebäude

- 1.1 Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 1 Wohnung
2 Kfz-Stellplätze
3 Fahrrad-Stellplätze
- 1.2 Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 1 Wohnung
1,5 Kfz-Stellplatz, je Wohnung
2 Fahrrad- Stellplätze je Wohnung
- 1.3 Mini-Häuser (Tiny-Houses) mit bis zu 40m² maximaler Wohnfläche mit 1 Wohneinheit; 1 Kfz-Stpl.
1 Fahrrad-Stpl.
- 1.4 Wochenend- u. Ferienhäuser
1 Kfz-Stpl. je Wohnung
2 Fahrrad-Stpl. je Wohnung
- 1.5 Kinder- u. Jugendwohnheime
1 Kfz-Stpl. je 15 Betten,
jedoch mind. 2 Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 3 Betten
- 1.6 Studentinnen-, Studenten-, Schwestern-, Pflegerwohnheime
Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime
1 Kfz-Stpl. je 2 Betten
1 Fahrrad-Stpl. je 3 Betten
- 1.7 Senioren- und Behindertenwohnheime, Seniorenheime
1Kfz-Stpl. je 6 Betten,
jedoch mind. 3 Kfz Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 10 Betten
- 1.8 Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte
1 Kfz-Stpl. je 6 Betten,
jedoch mind. 3 Kfz Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 3 Betten

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

- 2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein
1 Kfz-Stpl. je 30 m² Nutzfläche
1 Fahrrad-Stpl. je 60 m² Nutzfläche
- 2.2 Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)
1 Kfz-Stpl. je 20 m² Nutzfläche,
jedoch mind. 3 Kfz Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 50 m² Nutzfläche

3 Verkaufsstätten

- 3.1 Läden, Geschäfts- und Kaufhäuser
1 Kfz-Stpl. je 35 m² Verkaufsnutzfläche,
jedoch mind. 2 Kfz Stellplätze je Laden,
1 Fahrrad-Stpl. je 70 m² Verkaufsnutzfl.
- 3.2 Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m² Nutzfläche)
1 Kfz-Stpl. je 15 m² Verkaufsnutzfläche,
1 Fahrrad-Stpl. je 100 m² Verkaufsnutzfl.
- 3.3 Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m² Nutzfläche)
1 Kfz-Stpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche,
1 Fahrrad-Stpl. je 100 m² Verkaufsnutzfl
- 3.4 Kioske und Imbissstände
1 Kfz-Stpl. je 40 m² Verkaufsnutzfläche,
jedoch mindestens 3 Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 70 m² Verkaufsnutzfl.

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

- 4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)
1 Kfz-Stpl. je 5 Sitzplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 20 Sitzplätze
- 4.2 Sonst. Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)
1 Kfz-Stpl. je 7 Sitzplätze

- 4.3 1 Fahrrad-Stpl je 7 Sitzplätze
Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke
1 Kfz-Stpl. je 20 Sitzplätze
1 Fahrrad-Stpl je 15 Sitzplätze

- 4.4 Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung; 1 Kfz-Stpl. je 10 Sitzplätze
1 Fahrrad-Stpl je 25 Sitzplätze

5 Sportstätten

- 5.1 Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainingsplätze)
1 Kfz-Stpl. je 250 m² Sportfläche
1 Fahrrad-Stpl. je 250 m²
- 5.2 Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen
1 Kfz-Stpl. je 250 m² Sportfläche
zusätzlich 1 Kfz- Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 30 Besucherplätze
- 5.3 Turn- und Sporthallen, Fitnesscenter
1 Kfz-Stpl. je 50 m² Hallenfläche,
zusätzlich 1 Kfz-Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 50 m²
zusätzlich 1 Fahrrad-Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
- 5.4 Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen
1 Kfz-Stpl. je 30 qm Sportfläche
1 Fahrrad-Stpl je 30 m² Hallenfläche
- 5.5 Freibäder und Freiluftbäder
1 Kfz-Stpl. je 200 m² Grundstücksfläche
1 Fahrrad-Stpl je 200m² Grundstücksfläche
- 5.6 Hallenbäder-und Saunabäder
1 Kfz-Stpl. je 5 Kleiderablagen,
zusätzlich 1 Kfz-Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 10 Kleiderablagen,
zusätzlich 1 Fahrrad-Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
- 5.7 Tennisplätze
4 Kfz-Stpl. je Spielfeld,
zusätzlich 1 Kfz-Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 2 Spielfelder,
zusätzlich 1 Fahrrad-Stpl je 10 Besucher/innenplätze
- 5.8 Minigolfplätze
6 Kfz-Stpl. je Minigolfanlage
5 Fahrrad-Stpl je Minigolfanlage
- 5.9 Kegel-, Bowlingbahnen
4 Kfz-Stpl. je Bahn
2 Fahrrad-Stpl. je Bahn
- 5.10 Bootshäuser und Bootsliegeplätze
1 Kfz-Stpl. je 3 Boote
1 Fahrrad-Stpl. je 5 Boote
- 5.11 Vereinshäuser und – anlagen, soweit nicht unter 5.1 -5.10 aufgeführt
1 Kfz-Stpl. je 200 m²
1 Fahrrad-Stpl. je 200 m²

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1 Gaststätten, Schank und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.
1 Kfz-Stpl. je 12 qm Nutzfläche (Gastraum), 1 Fahrrad-Stpl je 12 m² Nutzfläche (Gastraum)
- 6.2 Diskotheken, Vergnügungsstätten
1 Kfz-Stpl. je 5 m² Nutzfläche (Gastraum)
1 Fahrrad-Stpl. je 8 m² NF(Gastraum)
- 6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe
1 Kfz-Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1,
1 Fahrrad-Stpl. je 25 Betten
- 6.4 Jugendherbergen
1 Kfz-Stpl. je 15 Betten,
1 Fahrrad-Stpl. je 25 Betten

7 Krankenhäuser

- 7.1 Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten

- 7.2 1 Kfz-Stpl. je 4 Betten
1 Fahrrad-Stpl. je 25 Betten
Pflegerheime s.auch 1.7.
1 Kfz-Stpl. je 6 Betten
1 Fahrrad-Stpl je 50 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

- 8.1 Grundschulen
1 Kfz-Stpl. je 25 Schüler/innen
1 Fahrrad-Stpl. je 3 Schüler/innen
- 8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen
1 Kfz-Stpl. je 25 Schüler/innen,
zusätzlich 1 Kfz-Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahren
1 Fahrrad-Stpl. je 3 Schüler/innen
- 8.3 Schulen für Behinderte
1 Kfz-Stpl. je 15 Schüler/innen
1 Fahrrad-Stpl. je 15 Schüler/innen
- 8.4 Fachhochschulen, Hochschulen
1 Kfz- Stpl. je 4 Studierende
1 Fahrrad-Stpl. je 6 Studierende
- 8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä.
1 Kfz-Stpl. je Gruppe,
jedoch mind. 2 Kfz- Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je Gruppe,
jedoch mind. 2 Fahrrad- Stellplätze
- 8.6 Jugendfreizeittreffs und dergl.
1 Kfz-Stpl. je 30 m² Nutzfläche,
jedoch mindestens 2 Stellplätze.
1 Fahrrad-Stpl. je 15 m² Nutzfläche

9 Gewerbliche Anlagen

- 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe
1 Kfz- Stpl. je 60 m² Nutzfläche
oder 1 Kfz-Stpl. je 3 Beschäftigte.
1 Fahrrad-Stpl. je 60 m² Nutzfläche
oder 1 Fahrrad-Stpl. je 3 Beschäftigte
- 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze
1 Kfz-Stpl. je 100 m² Nutzfläche
oder 1 Kfz-Stpl. je 3 Beschäftigte
1 Fahrrad-Stpl. je 5 Beschäftigte
- 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten
6 Kfz-Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
1 Fahrrad-Stpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
- 9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen
5 Kfz-Stpl. je Pflegeplatz
- 9.5 Automatische Kraftfahrzeug- Waschanlagen
5 Kfz-Stpl. je Waschanlage
- 9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung
3 Kfz- Stpl. je Waschplatz
- 9.7 Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros
1 Kfz- Stpl. je 4 m² Nutzfläche,
jedoch mind. 3 Kfz- Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl. je 8 m² Nutzfläche

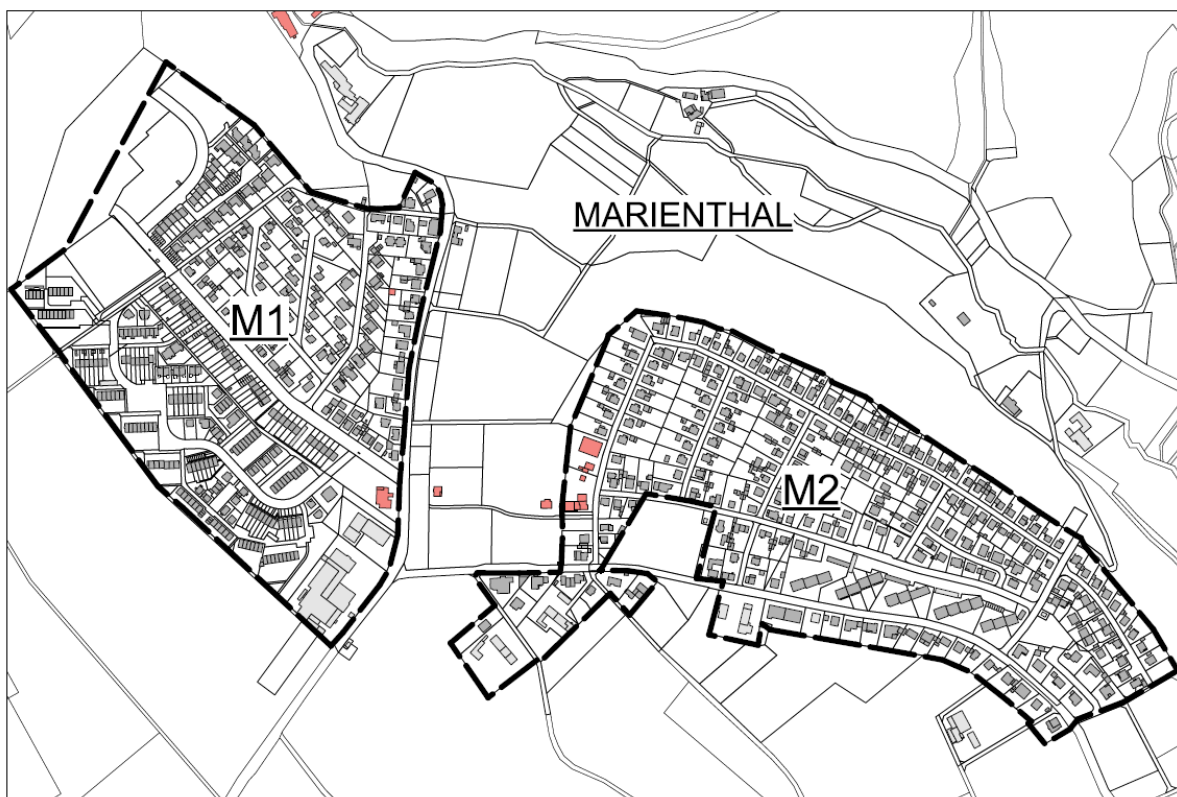
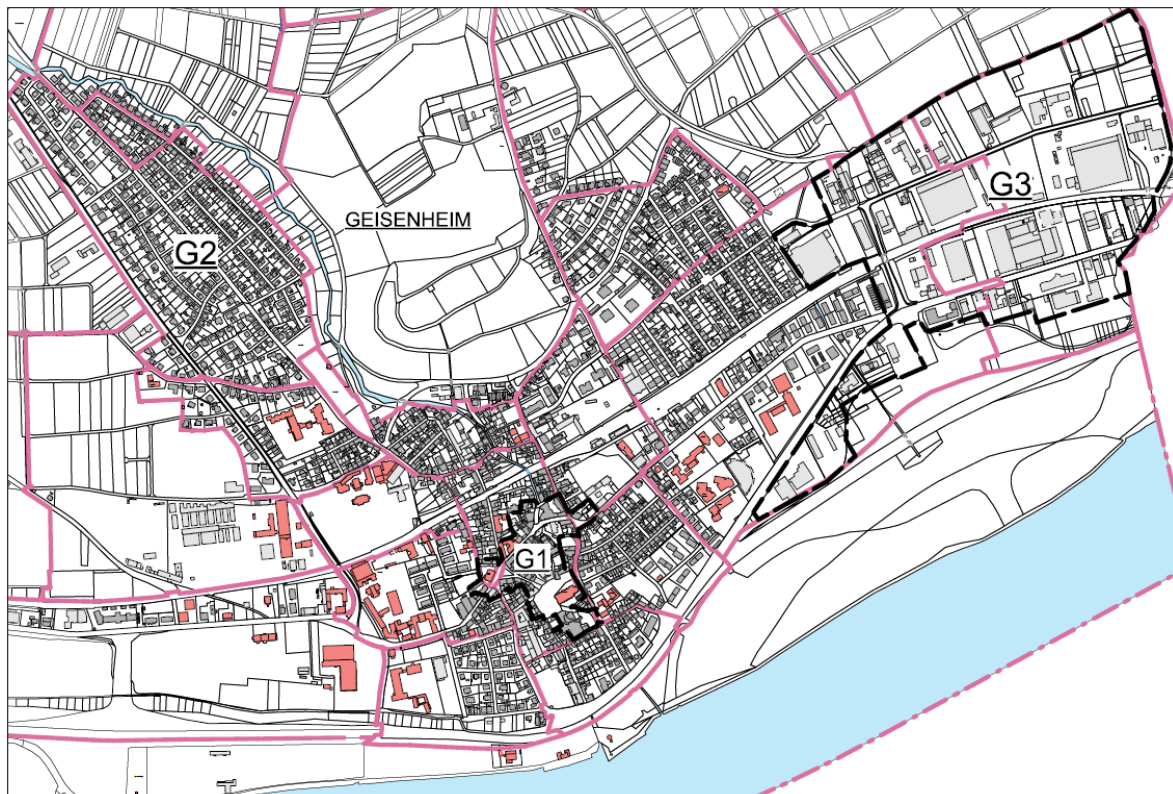
10 Verschiedenes

- 10.1 Friedhöfe
1 Kfz-Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche,
jedoch mind. 10 Kfz- Stellplätze
1 Fahrrad-Stpl je 750 m² Grundstücksfläche
- 10.2 Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume
1 Kfz-Stpl. je 200 m² Nutzfläche
1 Fahrrad-Stpl. je 100 m² Nutzfläche
- 10.3 Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen
1 Kfz-Stpl. je 3 Nutzeinheiten
1 Fahrrad-Stpl. je 3 Nutzeinheiten

11 Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 11.2 Verkaufsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen.
- 11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.

Anlage 2



Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 37 vom 12. September 2019

86. Ergänzungslieferung



Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 37 vom 12. September 2019

86. Ergänzungslieferung